



Hinweise zur Abrechnung von Vorstellungstouren

Bewerber*innen, die zu Vorstellungsgesprächen oder Auswahlverfahren eingeladen werden, erhalten für die Touren einen Zuschuss zu den entstandenen Reisekosten.

Rechtsgrundlage für die Reisekostenerstattung ist das BRKG sowie die Neufassung der Regelung über den Reisekostenzuschuss für Vorstellungstouren für das BMI und dem Geschäftsbereich des BMI vom 20.6.2013.

Vorstellungstouren werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die (schriftliche) Einladung zum Vorstellungsgespräch dem Antrag beigelegt wird. Im Einladungsschreiben wird explizit darauf hingewiesen, ob und in welcher Höhe Kosten erstattet werden.

Um Ihren Antrag auf Erstattung der Kosten für die Vorstellungstouren abrechnen zu können, bitten wir Sie, den Antrag stets vollständig auszufüllen und alle Originalbelege beizufügen.

Sollten Unklarheiten beim Ausfüllen des Antrags „Abrechnung von Vorstellungstouren zu DESY“ auftreten, ist Ihnen die Reiseestelle (E-Mail: reisestelle@desy.de) gern behilflich.

1. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse der Deutschen Bahn erstattet. Zuschläge und Entgelte für Sitzplatzreservierungen werden nicht erstattet. Bewerber, die im Besitz einer BahnCard sind, erhalten nur eine Erstattung für die vergünstigte Fahrkarte. Eine anteilige Erstattung der BahnCard ist nicht möglich.
Es werden nur die Kosten für die Nutzung von IC/EC und von ICE in der 2. Wagenklasse erstattet. Der Aufpreis für die Nutzung des ICE-Sprinters ist nicht erstattungsfähig.
2. Für Bewerber*innen aus dem Ausland werden bei einer Flugreise die Flugkosten in Höhe der niedrigsten Flugklasse erstattet.
3. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke –höchstens 100 Euro- gewährt.
4. Fahrtkosten, die am Wohnort oder am auswärtigen Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt.
5. Wird die Vorstellungstouren von einem vorübergehenden Aufenthaltsort (z.B. Urlaubsort) angetreten, werden höchstens die notwendigen Auslagen erstattet, die von einer Reise vom/zum Wohnort angefallen wären.
6. Notwendige nachgewiesene Übernachtungskosten (ohne Verpflegung und sonstige Dienstleistungen) werden bis zur Höhe von 50 Euro erstattet.
7. Übernachtungskosten werden nicht gewährt, wenn privat übernachtet oder eine amtlich unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wurde.
8. Der Reisekostenzuschuss wird nur gewährt, wenn die eingereichten Kosten insgesamt den Betrag von 10 Euro übersteigen.
9. Der Reisekostenzuschuss muss innerhalb einer **Ausschlussfrist von 3 Monaten** nach Beendigung der Vorstellungstouren beantragt werden. Danach erlischt der Erstattungsanspruch.